



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2010

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts
in Hessen (DRModG)
Drucksache 18/2379**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. Art. 1 wird wie folgt geändert:
Nr. 5 a wird wie folgt geändert:
Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben."
- II. Art. 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
§ 14 Abs. 3 Satz 1 erhält nach der Nr. 3 folgende Fassung:
"die Minderung des Ruhegehalts darf 18,0 v.H. in den Fällen der Nr. 1 und 2 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nr. 3 nicht übersteigen."
- III. Art. 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7
Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003(GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten beträgt bei Vollzeitbeschäftigung im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), beträgt im Durchschnitt 38 Stunden pro Woche. Satz 2 gilt ab dem Ersten des Monats, in dem der Dienstbehörde der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen."

2. An §1 a wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 1 und 2 treten zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] außer Kraft."

Begründung:

I.

Betrifft die Änderung des Hessischen Beamtengesetzes.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP sieht vor, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) zukünftig erst ab dem 62. Lebensjahr einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen können. Damit würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den nicht schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten vorliegen. Diese können bereits fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze unter Hin-nahme von Abschlägen in den Ruhestand gehen. Für Schwerbehinderte wür-de dieser Zeitraum lediglich 3 Jahre betragen, da sie aufgrund der Berücksichtigung ihrer Schwerbehinderung mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten dürfen.

Daher soll die bisher geltende Grenze der Vollendung des 60. Lebensjahres beibehalten werden.

II.

Betrifft eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, die in Zusammen-hang mit I steht. Da Schwerbehinderte nunmehr auch in einem Zeitraum von 5 Jahren unter Hin-nahme von Abschlägen in Ruhestand treten können, müs-sen sie im Gegenzug auch die Reduzierung des Ruhehaltes um bis zu 18 v.H. hinnehmen.

III.

Betrifft Änderungen der Hessischen Arbeitszeitverordnung.

Zu Nr. 1:

Da hinsichtlich der Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten eine Angleichung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vollzogen wurde, wird diese Angleichung auch für die Wochenarbeitszeit umgesetzt. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit wird daher auf 40 Stunden beziehungs-weise auf 38 Stunden für Schwerbehinderte gesenkt.

Zu Nr. 2:

Daher kann die nachträglich eingefügte Regelung zum sogenannten Lebens-arbeitszeitkonto ersatzlos gestrichen werden. Die Möglichkeit zur Geltend-machung der bis zum Außerkrafttreten der Regelung gutgeschriebenen Stun-den bleibt gewahrt.

Wiesbaden, 9. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir